

Nach jahrelanger Diskussion wurde das sogenannte **Gendiagnostikgesetz** am 24.04.2009 vom Bundestag verabschiedet.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die **informationelle Selbstbestimmung** des Menschen im Bereich genetischer Untersuchungen zu stärken und gleichzeitig einen **Missbrauch** von Untersuchungsergebnissen zu unterbinden.

In Anbetracht der humangenetischen Erkenntnismöglichkeiten werden Standards benötigt, die einen **besonderen Schutz der Persönlichkeitsrechte** gewährleisten.

Insbesondere im Kontakt vorgeburtlicher Untersuchungen können die Befunde bei der schwangeren Frau und ihren Angehörigen, aber auch bei Ärztinnen und Ärzten einen **ethischen Konflikt** auslösen, der die **Grundwerte menschlichen Lebens** betrifft.

Wesentliche Aspekte des Gendiagnostikgesetzes im Überblick

- Die genetische **Beratung** nimmt einen besonderen Stellenwert in dem Gesetz ein. Zur Abklärung bei bereits **bestehenden Erkrankungen** wird der untersuchten Person eine Beratung **angeboten**. Erlaubt die Untersuchung eine Prognose über die Gesundheit der untersuchten Person oder eines ungeborenen Kindes, ist die Beratung vor und nach der Untersuchung verpflichtend.
- Genetische Untersuchungen dürfen nur nach eingehender Beratung und rechtswirksamer Einwilligung der betroffenen Personen durchgeführt werden. Ist eine Person **nicht in der Lage einzuwilligen**, muss die Untersuchung einen gesundheitlichen Nutzen für die untersuchte Person oder, in Ausnahmefällen, für einen Familienangehörigen haben.
- Vorgeburtliche genetische Untersuchungen sind auf **medizinische Zwecke beschränkt**. Das bedeutet, dass nur Tests durchgeführt werden, die genetische Eigenschaften feststellen, die die Gesundheit des Fötus oder Embryos vor oder nach der Geburt beeinträchtigen. Verboten ist die Diagnose von Krankheiten, die erst im **Erwachsenenalter** ausbrechen können. Untersagt sind auch beispielsweise Untersuchungen zu **Geschlecht** oder **Haarfarbe**.
- Genetische Untersuchungen zu medizinischen Zwecken dürfen nur von **Ärztinnen** oder **Ärzten** durchgeführt werden.
- Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung, die sogenannten **Vaterschaftstests**, sind nur mit Zustimmung der zu untersuchenden Person erlaubt. „Heimliche“ Tests können mit hohen Bußgeldern geahndet werden.
- **Arbeitgeber** dürfen weder einen Gentest verlangen, noch das Ergebnis von einer bereits durchgeführten Untersuchung verlangen, erfragen oder entgegennehmen. Beim Arbeitsschutz werden genetische Untersuchungen im Zusammenhang von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nicht bzw. nur unter eng gefassten Voraussetzungen zugelassen.
- **Versicherungsunternehmen** dürfen beim Abschluss eines Vertrages grundsätzlich keine Gentests oder Auskünfte über bereits vorliegende Ergebnisse verlangen. Um Missbrauch beispielsweise bei Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen mit sehr hohen Versicherungssummen zu vermeiden, müssen vorliegende Testergebnisse mitgeteilt werden.